

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4758/22-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

25.05.2022

Betr.:

Anerkennung angstlos e. V. (Verein für Kinder- und Jugendprävention, Aufklärung, Sicherheit und Persönlichkeitsbildung) als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verein angstlos e. V. (Verein für Kinder- und Jugendprävention, Aufklärung, Sicherheit und Persönlichkeitsbildung) als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming anzuerkennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Luckenwalde, den 09.05.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Träger, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, können einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII stellen. Grundlage für die Prüfung ist die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming.

Am 14.08.18 beantragte der Verein angstlos e.V. (Verein für Kinder- und Jugendprävention, Aufklärung, Sicherheit und Persönlichkeitsbildung) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Nun liegen dem Jugendamt alle zur Prüfung der Anerkennung nötigen Unterlagen vor. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe maßgebenden Kriterien entsprechend der beigefügten Anlage.

Zum Antragsteller können folgende allgemeine und inhaltliche Angaben gemacht werden:

Antragsteller: angstlos e. V. (Verein für Kinder- und Jugendprävention, Aufklärung, Sicherheit und Persönlichkeitsbildung)
Blankenfelde-Mahlow
Schlehenweg 23
Tel.: 0176 10322516
E-Mail: info@angst-los.com
Internet: <https://www.angst-los.com/>
Vertretungsberechtigter Vorstand: Thomas Nüsse, Dennis Nüsse, Tanja Nüsse
Registergericht: Amtsgericht Potsdam
Registernummer: VR 8961 P

Der Verein angstlos e. V. wurde am 01.07.18 gegründet, verfolgt gemeinnützige Ziele und hat seinen Sitz in Blankenfelde-Mahlow. Der Zweck des Vereins laut Satzung ist die, Verbesserung der Teilhabe und Integration junger Menschen. Speziell will der Verein seine Aufgaben durch Prävention, Aufklärung und Förderung der Erziehung in der Familie, Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit, Förderung des sozialen Engagements und Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Kräfte verwirklichen.

Schwerpunkte in den Angeboten für Kinder und Jugendliche sind: Kurse "Gehe nicht mit Fremden mit!", Seminare zu Cybermobbing, Bewegungs- und Geschicklichkeitsspiele für Kinder „Wilde Stunden“ und Kurse im Bereich Gewaltprävention. Weitere Angebote des angstlos e. V. sind: Fußballferien-Camps, Eltern-Kind Seminare zu Themen wie Missbrauch und Motivationstrainings für Jugendliche. Mit den Angeboten soll das Selbstwertgefühl der jungen Menschen gestärkt werden und Ängste abgebaut werden, die Beweglichkeit, die Kommunikation und die konstruktive Problemlösung gefördert werden. Junge Menschen sollen befähigt werden verschiedene Lebenssituationen und Problemlagen aktiv und als Subjekte ihres Lebens zu bewältigen.

Neben den oben genannten Angeboten, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen begehrt der Träger die Anerkennung, um Anträge beim Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" im Land Brandenburg, der Aktion Mensch und in den Bereichen der Jugendhilfe einreichen zu können.

Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer liegt vor.

Eine sichere Beurteilung, ob ein Träger anerkannt werden kann, ist in der Regel erst

möglich, wenn er über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist. Nach drei Jahren hat er dann einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1, 2 SGB VIII.

Ergebnis

angstlos e. V. ist seit mehr als drei Jahren auf dem im § 1 SGB VIII genannten Gebiet und damit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe tätig. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass angstlos e. V. die Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1, 2 SGB VIII erfüllt (siehe Anlage).

Anlage:

Überblick über die Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend der Antragstellung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Datum: 28.03.2022

Antragsteller: angstlos e.V. (Verein für Kinder- und Jugendprävention, Aufklärung, Sicherheit und Persönlichkeitsbildung) Blankenfelde-Mahlow, Schlehenweg 23, 03379 9939574, info@angst-los.com

| Kriterien für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe | ja | nein | Bemerkungen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|----------------------------------------------|
| 1. Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Teltow-Fläming und ist vorwiegend hier tätig. Der Träger ist - in einem anderen Landkreis oder - durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannt. | X X | X | Potsdam-Mittelmark, Stadt Potsdam |
| 2. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig, d. h. er erbringt selbst Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies ist sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt. | X | | |
| 3. Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele und hat dies durch die zuständige Steuerbehörde bescheinigen lassen. | X | | |
| 4. Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. | X | | |
| 5. Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Er erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen, - ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu | X | | |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------|--|
| entwickeln, - ihre Persönlichkeit zu entfalten und - die Würde des Menschen zu achten. | | | |
| 6. Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe - mindestens seit 3 Jahren tätig bzw. - seit 01.07.18 tätig und erfüllt die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen. | X X | | |
| Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen vor. Die Anerkennung ist an Bedingungen geknüpft. Wenn ja, welche: | X | X | |